

ANTRAG

der Fraktion der FDP

Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer anheben

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest, dass

1. die Freibeträge bei der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer seit 13 Jahren nicht mehr angepasst wurden und aufgrund der Inflation und der Preisentwicklung für Immobilien nicht mehr der ursprünglich politisch gewollten Entlastungswirkung entsprechen.
2. der damalige Bundesbauminister Horst Seehofer (CSU) aufgrund eines Bundesverfassungsgerichtsurteils die sogenannte Immobilienwertermittlungsverordnung angepasst hat, wodurch die Bundesregierung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 gezwungen war, eine Anpassung der steuerlichen Grundstücksbewertung für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke gesetzlich zu verankern. Auch dieser Vorgang ist nicht im Einklang mit der ursprünglich politisch gewollten Entlastungswirkung der Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer.
3. auch bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer eine Anpassung der Freibeträge an die Inflation dringend geboten ist und analog zu kürzlich beschlossenen steuerrechtlichen Anpassungen zur Bekämpfung der kalten Progression im Rahmen des Inflationsausgleichsgesetzes, zum Beispiel beim Grundfreibetrag, dem Kinderfreibetrag oder auch den Steuertarifen, umgesetzt werden sollte.
4. die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen sich auf Initiative des Bundesfinanzministers darauf verständigt haben, einer Erhöhung der Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht im Wege zu stehen, sofern die Bundesländer eine entsprechende Regelung vorschlagen.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich über den Bundesrat für eine Anhebung der Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer einzusetzen.

Begründung:

Zahlreiche Freibeträge und Pauschalen im gesamten Steuerrecht sind von früheren Bundesregierungen nicht aktualisiert worden und stimmen somit schon lange nicht mehr mit der ursprünglich politisch gewollten Entlastungswirkung überein. Schleichend haben vergangene Bundesregierungen so durch Nicht-Handeln Schritt für Schritt die Steuern der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler erhöht.

Diese Praxis hat Bundesfinanzminister Christian Lindner beendet und mit einem umfassenden Inflationsausgleichsgesetz Pauschalen und Freibeträgen durch eine Anpassung an die Inflationsrate der vergangenen Jahre wieder ihre ursprünglich angedachte Entlastungswirkung verliehen. Durch diese Maßnahmen werden die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in den Jahren 2023 und 2024 zusammen um schätzungsweise 45 Milliarden Euro entlastet.

Auch bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist seit 13 Jahren keine Anpassung der Freibeträge an die Inflation vorgenommen worden. Zusätzlich wurde durch den damaligen Bundesbauminister Horst Seehofer (CSU) die Immobilienwertermittlungsverordnung geändert, wodurch durch die neuen formalen Berechnungskriterien plötzlich politisch nicht gewollte Wertsteigerungen für Immobilieneigentum im Rahmen von erbschaft- und schenkungsteuerlichen Vorgängen entstanden sind. Diese Änderungen waren aufgrund eines Bundesverfassungsgerichtsurteils notwendig und zwangen nun die Bundesregierung, eine Anpassung der steuerlichen Grundstücksbewertung für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke im Jahressteuergesetz 2022 zu verankern.

Inflationsbedingte oder durch formale Vorgänge verursachte, aber durch keinerlei politische Beschlüsse untersetzte Erhöhungen von Steuern sollten dringend vermieden und ansonsten nachträglich beseitigt werden, um so nicht das Vertrauen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in steuerpolitische Versprechen der Politik zu beschädigen.

Die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen haben deshalb ihre Bereitschaft zu einer Erhöhung der Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer erklärt. Gleichzeitig haben sie ebenfalls die Bundesländer dazu aufgefordert, ihrerseits über den Bundesrat die Initiative zu ergreifen und einen konkreten Vorschlag zur zukünftigen Gestaltung der Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu erarbeiten. Angesichts der Tatsache, dass die Erbschaftsteuer und auch die Schenkungsteuer reine Ländersteuern sind, ist es dementsprechend nur folgerichtig, den Bundesländern die Gestaltung ihrer Steuereinnahmen im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer selbst zu überlassen.